



Seite 1/3

Uster, 11. Juli 2023
Nr. 34/2023
V4.04.70
Zuteilung: KSG/RPK

WEISUNG 34/2023 DES STADTRATES: GLOBALBUDGETS 2023, NACHTRAGSKREDIT GF SOZIALE DIENSTE

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Nachtragskredit von 1,4 Mio. Franken des Geschäftsfeldes «Soziale Dienste» wird genehmigt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos
Abteilungsvorsteherin Soziales, Petra Bättig



A. Ausgangslage

Gemäss Gemeindeordnung Art. 24 Abs. 3 hat der Gemeinderat die Kompetenz, Nachtragskredite zu den Budgetkrediten festzusetzen.

Für das Jahr 2023 rechnet das Geschäftsfeld «Soziale Dienste» mit einer Überschreitung des bewilligten Globalkredites. Die voraussichtliche Überschreitung ist höher als die vom Stadtrat festgelegte Regelung betreffend die Handhabung mit Nachtragskrediten. Die Regelung sieht vor, dass ein Nachtragskredit eingereicht werden muss, wenn die Abweichung mindestens 300 000 Franken und 2 Prozent des Globalkredites Budget (laufendes Jahr) beträgt.

B. Begründung

Der bewilligte Globalkredit des Geschäftsfeldes «Soziale Dienste» von 5,8 Mio. Franken wird voraussichtlich um 1,4 Mio. Franken überschritten. Zum einen führt die Betreuung und Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden zu höheren Kosten. Zum anderen hat die Änderung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) Mehrkosten für die Gemeinden zur Folge. Gesamthaft lassen sich die prognostizierten Auswirkungen wie folgt zusammenfassen:

Mehrkosten Unterbringung und Betreuung Asyl- und Schutzsuchende:	Fr.	800 000.—
Mehrkosten Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG):	Fr.	600 000.—
Total prognostizierte Abweichung:	Fr.	1 400 000.—

Im Einzelnen führen folgende Gründe zum erwarteten Ausgabenüberschuss beim GF «Soziale Dienste»:

Erhöhte Kosten bei Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderen geflüchteten Personen (Erhöhte Kosten AFK)

Im Zeitraum der Budgeterstellung für das Jahr 2023 war es nicht möglich, verbindliche Angaben über die mit der Aufnahme der Schutz- und Asylsuchenden im Jahr 2023 anfallenden Kosten zu machen. So war beispielsweise im dritten Quartal des Jahres 2022 nicht abschätzbar, ob der Regierungsrat des Kantons Zürich die Aufnahmequote von 0.9 Prozent erhöhen wird und wie stark.

Tatsächlich erhöhte der Regierungsrat die Aufnahmequote am 6. März 2023 um erneute 0.4 Prozent auf gesamthaft 1.3 Prozent per Juni 2023. Die Abteilung Soziales hat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsfeld Liegenschaften der Abteilung Finanzen Massnahmen eingeleitet, um die mit der Quotenerhöhung vom Kanton verlangte zusätzliche Unterbringung von geflüchteten Personen bewerkstelligen zu können. Neben dem Erwerb der Modulbauten auf dem Areal des Wagerenhofs, steht vor allem die Miete des Gesundheitszentrums für das Alter Rosengarten an der Aathalstrasse in Uster (nachfolgend «Rosengarten») im Fokus. Die aus diesen Projekten konkret entstehenden Kosten wurden dem Stadtrat als separate Geschäfte unterbreitet.

Die geplante Untervermietung von Teilen des Rosengartens an das kantonale Sozialamt zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat zur Folge, dass die nicht budgetierten Kosten im Bereich der Asyl- und Flüchtlingskoordination gesenkt werden können. Im Bereich der Leistungsgruppe Asyl- und Flüchtlingskoordination wird dennoch mit rund 800 000 Franken zusätzlich gerechnet.

Für die Bewältigung der staatlichen Aufgaben im Bereich der Unterbringung, Betreuung und Existenzsicherung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wie auch für weitere Flüchtlinge ist für das



Jahr 2023 ein Nachtragskredit nötig. Die effektiven ausserordentlichen Kosten, die aus der Unterbringung und Betreuung der Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden, beliefen sich im Jahr 2022 auf gesamthaft rund 542 000 Franken. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 die mit der Aufnahme der vom Kanton zusätzlich zugewiesenen Personen verbundenen Kosten 800 000 Franken nicht übersteigen werden.

Erhöhte Kosten durch neues Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; erhöhte Kosten KJG)

Im Orientierungsschreiben des Gemeindeamtes vom 25.05.2023 wurde zur Kostenentwicklung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes informiert, welches seit 01.01.2022 in Kraft ist. Das neue Gesetz führte unter anderem ein neues Finanzierungsmodell ein: Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das kantonale statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat. Für die beiden ersten KJG-Jahre 2022/23 wurde der Betrag pro Einwohnerin und Einwohner basierend auf den geschätzten durchschnittlichen Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2019 für die konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF 2022-2025) auf 87.50 Franken festgelegt.

Für das erste KJG-Jahr 2022 liegen inzwischen die effektiven Gesamtkosten vor, die deutlich höher liegen als prognostiziert. Hauptgrund ist die höhere Inanspruchnahme von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, insbesondere in den Bereichen Heimpflege und Sozialpädagogische Familienhilfen (SPF). Die Inanspruchnahme von Heimpflegeangeboten in ausserkantonalen Kinder- und Jugendheimen mit IVSE-Anerkennung liegt deutlich über den Werten der Vorjahre; die Inanspruchnahme von SPF liegt fast doppelt so hoch wie angenommen. Die Inanspruchnahme von SPF steigt seit 2020 markant, da SPF zunehmend eingesetzt werden, um längere Wartezeiten bei den Krisen- und Notfallangeboten zu überbrücken. Schliesslich steigen die Kosten in der Heimpflege ab 2023 aufgrund höherer Personalkosten infolge des Teuerungsausgleichs. Für das Budget 2024 werden aufgrund dieser Entwicklungen 105 Franken pro Einwohnerin und Einwohner empfohlen.

Werden die Mehrkosten von 17.50 Franken (105 Franken minus 87.50 Franken) mit der Einwohnerzahl multipliziert, so ergeben sich prognostizierte Mehrkosten für das Jahr 2024 von gesamthaft rund 600 000 Franken. Auch für das Jahr 2023 wird entsprechend mit Mehrkosten von 600 000 Franken gerechnet. Die zweite Akontozahlung für das Jahr 2023, welche Ende Juni ausgestellt wird, dürfte gemäss der zuständigen Person beim Amt für Jugend und Berufsberatung bereits höher ausfallen.

Mit der Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes wurden sämtliche Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Fach- sowie Kostenkontrolle weg von den Gemeinden zum kantonalen Amt für Jugend- und Berufsberatung verschoben. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden beschränken sich auf die kantonale Politik. Die Stadt Uster muss also alle Kosten auf der Grundlage des Kinder- und Jugendheimgesetzes übernehmen. Es handelt sich damit um gebundene Kosten.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber